

Herzlich Willkommen in der Pausenhalle Schulhaus Kirsgarten

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Nutzungsordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- ² Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer der Pausenhalle verbindlich.
- ³ Der Hauswart ist weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in Bezug der Nutzung Folge zu leisten.

§ 2 Ordnung und Verhalten

- ¹ Im Zugangsbereich und der näheren Umgebung ist für angemessene Ruhe zu sorgen. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Anwohner durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.
- ² Die Anlage und die nähere Umgebung sind im Anschluss an die Veranstaltung zu kontrollieren und allenfalls zu säubern.
- ³ Für das Parkieren gelten die gesetzlichen Richtlinien der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§ 3 Nutzung

- ¹ Die Pausenhalle steht der Schülerschaft, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen als Aufenthaltsbereich, sowie für die Durchführung von kulturellen und festlichen Veranstaltungen zur Nutzung offen.
- ² Veranstaltungen und Versammlungen mit extremistischen und/oder diskriminierenden Absichten/Hintergründe, welche sich bspw. gegenüber ethnischen Minderheiten radikalisieren, sind verboten und werden nicht bewilligt.
- ³ Eine regelmässige Nutzung der Pausenhalle ist ausgeschlossen. Eine Reservation für einmalige Anlässe erfolgt auf Gesuch hin durch die Gemeindekanzlei.
- ⁴ Die Pausenhalle steht dem Gesuchsteller nur zu den bewilligten Zeiten zur Verfügung.
- ⁵ Bei Veranstaltungen und Versammlungen ist die Benützung der Pausenhalle vor 07.00 Uhr nicht gestattet.
- ⁶ Die Nutzung der Pausenhalle darf den ordentlichen Schulbetrieb nicht stören.
- ⁷ Die Nutzung von Möblierungen, sowie temporäre bauliche Massnahmen sind ausschliesslich nach Zustimmung durch das Abwartsteam der Gemeinde erlaubt.
- ⁸ Das Aufstellen, Reinigen und Versorgen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Nutzers. Dem Abwartsteam der Gemeinde obliegt die Aufsicht.
- ⁹ Die sanitären Anlagen im Schulgebäude stehen dem Nutzer während der bewilligten Zeiten zur Nutzung offen.
- ¹⁰ Die Pausenhalle ist so zu verlassen, dass sie anschliessend durch andere Personen, Vereine oder Organisationen uneingeschränkt genutzt werden kann.
- ¹¹ Dem Nutzer ist es gestattet, in Regie zu wirteln, wenn eine Anlassbewilligung vorliegt.
- ¹² Das Rauchen in der Pausenhalle ist gestattet. Die Zigarettenrückstände sind in die Aschenbecher zu entsorgen.
- ¹³ Bei der Übergabe und Abnahme der Pausenhalle und der Einrichtungsgegenstände wird ein Protokoll erstellt. Die Reparatur und der Ersatz defekter Gegenstände werden in Rechnung gestellt.
- ¹⁴ Die Konsumation von illegalen Substanzen ist verboten.
- ¹⁵ Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.

§ 4 Sicherheit

- ¹ Der Nutzer der Pausenhalle ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich.
- ² Die Brandschutzvorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung und die verkehrspolizeilichen Massnahmen gemäss Bewilligung sind zu befolgen.
- ³ Bei grösseren Veranstaltungen hat der Veranstalter für eine geordnete Parkordnung ausserhalb der Schulanlage zu sorgen. Ein allfälliges Verkehrskonzept muss mit dem Benützungsgesuch eingereicht werden.

§ 5 Sauberkeit

- ¹ Die Anlagen sind am Ende jeder Veranstaltung sauber und in guter Ordnung zu hinterlassen. Reinigungsmaterial ist beim Abwartsteam der Gemeinde erhältlich.
- ² Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers und nicht in den Mietkosten enthalten.
- ³ Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Abwartsteam der Gemeinde mitzuteilen.
- ⁴ Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

- ¹ Schäden am Inventar und an den Einrichtungen im Aussenbereich und der näheren Umgebung, sind umgehend der Bauverwaltung anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- ² Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche auf dem Geländebereich oder im Schulhaus gelagert oder verwendet werden aus.
- ³ Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen oder erlassenen Bewilligungsaufgaben werden bei den Fehlern und der Vereinsleitung angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen oder dem Veranstalter die Benützungsbewilligung begrenzen oder entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 6. März 2023.



Josef Christ
Gemeindepräsident



Cathrin Schmid
Gemeindeschreiberin



Kontaktdaten

Abwart

Tel. 079 632 70 17

Bauverwaltung

Tel. 061 789 90 35

Notfalldienste

Polizei	117
Feuerwehr	118
Ambulanz	144
Notruf Allgemein	112